

SBK.2025.209
(STA.2025.2266)
Art. 298

Entscheid vom 29. September 2025

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtsschreiberin Groebli Arioli
-----------	---

Beschwerde- führer/ Gesuch- steller	A. _____, [...], [...]
---	----------------------------------

Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg, Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden
-------------------------	--

Beschuldigter	B. _____, [...], [...]
---------------	----------------------------------

Anfechtungs- gegenstand/ Gegenstand	Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden- Laufenburg vom 10. Juli 2025 Ausstandsgesuch betreffend die Staatsanwaltschaft Rheinfelden- Laufenburg in der Strafsache gegen B._____
---	--

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Am 15. Mai 2025, 18:10 Uhr, meldete sich B._____, Wirt der C._____ in Q._____ (nachfolgend Beschuldigter), bei der Kantonalen Notrufzentrale und gab an, vom Restaurantbesitzer "gegenüber" belästigt zu werden. Aufgrund dieser Meldung rückte eine Patrouille der D._____, aus. Vor Ort konnten der Beschuldigte sowie A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) angetroffen werden. Am gleichen Abend erstattete der Beschwerdeführer bei der D._____, per E-Mail einen Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen unlauteren Wettbewerbs. Er brachte vor, dass sich am 15. Mai 2025 zwei Gäste, welche im E._____ reserviert hätten, aufgrund der verwirrenden Raumsituation versehentlich an einen Tisch in der C._____ gesetzt hätten. Er und seine Partnerin hätten beobachtet und gehört, wie diese Gäste gegenüber dem Beschuldigten geäussert hätten, dass sie reserviert hätten. Der Beschuldigte habe kurz etwas verwirrt geschaut und ihnen dann die Karte gegeben. Die Gäste hätten ihm später mitgeteilt, dass sie den Irrtum zu spät bemerkt hätten. Beim Verhalten des Beschuldigten handle es sich um Abwerben der Gäste, somit um unlauteren Wettbewerb.

Mit E-Mail vom 16. Mai 2025 ergänzte der Beschwerdeführer seine Anzeige, indem er geltend machte, dass der Beschuldigte eine unzutreffende 1-Stern-Google-Rezension ("sehr unprofessionell und störend sehr aufdringlich ausserdem hat sein laden kein wc") gegen das E._____ verfasst habe.

2.

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg erliess am 10. Juli 2025 eine Nichtanhandnahmeverfügung in der vom Beschwerdeführer am 15. und 16. Mai 2025 beanzeigten Angelegenheit. Die Nichtanhandnahmeverfügung wurde von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau am 11. Juli 2025 genehmigt.

3.

3.1.

Gegen diese ihm am 19. Juli 2025 zugestellte Nichtanhandnahmeverfügung erhob der Beschwerdeführer am 28. Juli 2025 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde mit folgenden Anträgen:

" 1.

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden sei wegen des Anscheins der Befangenheit gemäss Art. 56 lit. f StPO im Verfahren abzuziehen, und die Sache sei einer anderen Staatsanwaltschaft zu überweisen.

2.

Eventualiter sei die Nichtanhandnahmeverfügung vom 10. Juli 2025 aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, eine Strafuntersuchung gegen Herrn B. _____ wegen des Verdachts auf unlauteren Wettbewerb (Art. 3 UWG) zu eröffnen."

3.2.

Die Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau forderte den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 7. August 2025 auf, innert 10 Tagen ab (am 9. August 2025 erfolgter) Zustellung dieser Verfügung eine Sicherheit von Fr. 1'000.00 für allfällige Kosten zu leisten. Diese Sicherheit bezahlte der Beschwerdeführer am 19. August 2025.

3.3.

Es wurden die Akten, aber keine Beschwerdeantworten eingeholt.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Nachdem vorliegend keine Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO bestehen, ist die Beschwerde grundsätzlich zulässig.

2.

Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg begründete die Nichtanhandnahmeverfügung im Wesentlichen wie folgt:

Bei Art. 3 UWG gehe es um täuschendes oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossendes Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusse. Betreffend die am 15. Mai 2025 erfolgte Nichtaufklärung der im Restaurant C. _____ sitzenden Personen lasse sich zum einen ein vorsätzliches Handeln des Beschuldigten nicht erstellen und zum anderen liege bei einem blossen Unterlassen des Hinweises an die Gäste auch noch keine irreführende oder täuschende Geschäftspraktik im Sinne des UWG vor. Der Beschuldigte habe bspw. nicht mit dem Namen des E. _____ geworben oder die Gäste anderswie aktiv beeinflusst. Sodann dürfte für die Gäste spätestens beim Erhalt der Speisekarte auch ohne Weiteres erkennbar gewesen sein, dass sie sich im falschen Lokal befänden. Es handle sich also, jedenfalls soweit es sich erstellen lasse, vielmehr um ein Missverständnis.

Betreffend die diffamierende Rezension über das E._____ auf Google bleibe zu sagen, dass diese bereits ca. ein Jahr alt sei und damit der vom Beschwerdeführer gegen den Beschuldigten gestellte Strafantrag wohl verspätet sei. Die Ausführungen in der Rezension könnten als persönliche Empfindung/Meinung eines unzufriedenen Kunden durchaus Eingang in eine Rezension finden, eine blossе Schmähkritik sei darin nicht zu erkennen. Ob der Bewertende tatsächlich Kunde des E._____ gewesen sei, könne sodann auch nicht mehr nachvollzogen werden. Überdies liessen sich mit einfacher Recherche weitere 1-Stern-Rezensionen auf Google über das E._____ finden, weshalb es der beanzeigten Rezension nicht von Beginn weg an jeder Glaubhaftigkeit fehle.

3.

3.1.

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdeinstanz innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Verlangt die Strafprozessordnung, dass das Rechtsmittel begründet wird, so hat die Person, die das Rechtsmittel ergreift, gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anführt (lit. a), welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (lit. c). Sofern der angefochtene Entscheid eine Eventualbegründung enthält, ist darzulegen, weshalb sowohl Haupt- als auch Eventualbegründung unzutreffend sind, weil nur in diesem Falle Gründe dargelegt werden, welche im Resultat einen anderen Entscheid nahelegen (VIKTOR LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 2 zu Art. 385 StPO; JÜRГ BÄHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 8 zu Art. 385 StPO; PATRICK GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 392).

3.2.

3.2.1.

Die Anträge in der Beschwerde werfen Fragen auf. So erschliesst sich nicht, weshalb der Beschwerdeführer als Hauptantrag den Ausstand der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg, die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung aber nur "eventualiter" verlangt. Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg hat die Nichtanhandnahmeverfügung gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO erlassen, d. h. weil die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Ohne Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung vom 10. Juli 2025 wird die Strafanzeige nicht weiter bearbeitet. Die Prüfung des verlangten Ausstands der gesamten Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg erübrigte sich damit.

Aufgrund der Ausführungen in der Beschwerde (Beschwerde, S. 2 f.) ist nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer deshalb den Ausstand der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg verlangt, weil es ihm nicht (einzig) um den Vorfall vom 15. Mai 2025 bzw. die am 16. Mai 2025 beanzeigte 1-Stern-Rezension geht, sondern er vielmehr im Grundsatz überprüft haben will, ob sich der Beschuldigte deswegen strafrechtlich schuldig macht, weil er Verwechslungen von Lokalbesuchern nicht verhindern und solche stillschweigend hinnehmen soll (Beschwerde, S. 3). Dies ist aber nicht möglich, braucht es doch für die Eröffnung einer Strafuntersuchung hinsichtlich Zeit und Ort eines konkreten Sachverhalts, andernfalls die Möglichkeit einer Verurteilung mangels rechtsgenügender Anklage von vornherein ausser Betracht fällt (Art. 9 und Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens kann somit nur der beanzeigte Vorfall vom 15. Mai 2025 sowie die mit E-Mail vom 16. Mai 2025 beanzeigte 1-Stern-Rezension, m.a.W. die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 10. Juli 2025 sein.

Für die Beurteilung des mit Hauptantrag verlangten Ausstandsbegehrens bedarf es deshalb der Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg. Diesbezüglich lässt sich der Beschwerde (S. 5) immerhin im Rahmen "der Schlussbemerkung" entnehmen, dass der Beschwerdeführer sinngemäss (auch) die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung verlangt, so dass sich bei wohlwollender Auslegung schliessen lässt, dass der Beschwerdeführer nebst dem Ausstand der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg (doch) auch die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung vom 10. Juli 2025 verlangt. Die Rechtmässigkeit der Nichtanhandnahmeverfügung ist deshalb zu prüfen.

3.2.2.

Nach Ansicht des Beschwerdeführers besteht gegen den Beschuldigten bezüglich Art. 3 Abs. 1 lit. b, d und e UWG ein Anfangstatverdacht.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG handelt unlauter, wer über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;

unlauter handelt weiter, wer Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen (Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG);

ebenso handelt unlauter, wer sich, seine Waren, Werke, Leistungen oder deren Preise in unrichtiger, irreführender, unnötig herabsetzender oder anlehnender Weise mit anderen, ihren Waren, Werken, Leistungen oder

deren Preise vergleicht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt (Art. 3 Abs. 1 lit. e UWG).

3.2.3.

3.2.3.1.

Der Beschwerdeführer schildert in der Beschwerde zunächst den bereits bekannten Sachverhalt (Reservation zweier Gäste im E.____; wegen räumlicher Unübersichtlichkeit hätten diese Gäste irrtümlicherweise an einem Tisch der C.____ Platz genommen; der Beschuldigte habe die Gäste nicht aufgeklärt, obwohl ihm keine Reservation vorgelegen habe; die Gäste hätten den Irrtum erst bemerkt, als ihnen das Essen serviert worden sei). Die räumliche Situation zwischen den beiden Betrieben sei objektiv unübersichtlich. Täglich setzten sich Gäste, meist ortsunkundige Besucher, versehentlich an die falschen Tische. Die Tatsache, dass dieser Irrtum regelmäßig vorkomme, spreche für eine "objektive Mehrdeutigkeit" der örtlichen Verhältnisse. Ein Verlust von mehreren zehntausend Franken während der vergangenen zwei Jahre für das E.____ sei plausibel, auch da Mitarbeitende des E.____ ständig draussen stehen müssten, um Gäste rechtzeitig über die Platzverhältnisse aufzuklären. Es habe bereits früher einen vergleichbaren Fall gegeben. Manche Gäste würden bis am Schluss ihres Besuchs denken, dass sie beim E.____ einkehrten, obwohl sie an einem Tisch der C.____ sassen. Zwar könne daraus nicht auf eine bewusste Absicht des Beschuldigten geschlossen werden, doch die Umstände würden nahelegen, dass "Verwechslungen nicht nur nicht verhindert, sondern stillschweigend hingenommen werden". Eine sorgfältige strafrechtliche Prüfung könne hier zur Klärung beitragen.

3.2.3.2.

Der Beschwerdeführer lässt in seiner Begründung jegliche Auseinandersetzung mit der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vermissen. So legt er nicht dar, inwiefern das Verhalten des Beschuldigten auf Vorsatz (vgl. Art. 23 Abs. 1 UWG) schliessen lässt und inwiefern das Unterlassen eines Hinweises auf die (angebliche) Verwechslung des Lokals im Sinn des UWG strafbar sein soll. Unbestrittenmassen ist es nicht der Beschuldigte, der die örtliche Situation, aufgrund welcher es zu den Verwechslungen kommen soll, geschaffen hat. Allein deshalb, weil der Beschuldigte die Verwechslung stillschweigend hinnimmt und nicht aktiv verhindert, handelt er nicht im Sinne von Art. 3 UWG unlauter. Abgesehen davon schliesst der Beschwerdeführer selbst nicht auf eine "bewusste Absicht" des Beschuldigten (Beschwerde, S. 3). Ohne Vorsatz fällt eine Strafbarkeit nach Art. 3 UWG aber von vornherein ausser Betracht (vgl. Art. 23 Abs. 1 UWG).

3.2.3.3.

Die Gäste, aufgrund welcher es zur Anzeige gekommen ist, hatten im E.____ reserviert, womit davon auszugehen ist, dass sie wussten, welche

Art von Speisen dort angeboten werden. Die Speisekarte der C._____ unterscheidet sich von derjenigen des E._____ fundamental (vgl. dazu die im Internet aufgeschalteten Menu- bzw. Speisekarten). Es ist deshalb schlicht nicht glaubhaft, dass die Gäste die Verwechslung erst bemerkt haben wollen, als das Essen auf dem Tisch stand. Dies umso weniger, weil sie aufgrund der Reservation den Namen des Restaurants kannten, so dass sie bereits beim Erhalt der Speisekarte, welche sicherlich mit dem Namen der C._____ betitelt ist, hätten reagieren können, wenn sie dies denn gewollt hätten. Dies wurde vom betreffenden Gast, welcher am 15. Mai 2025 im E._____ reserviert hatte, auch bestätigt (vgl. die SMS-Nachricht, wonach er [der Gast] früher hätte reagieren sollen). Dass der Beschuldigte diese Gäste durch unrichtige bzw. irreführende Angaben im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b UWG zum Verbleib überredet oder hierfür Massnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG getroffen hatte, macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Einem Wechsel ins Restaurant des Beschwerdeführers vor Aufgabe der Bestellung in der C._____ stand somit nichts im Wege. Die angeblich vom Beschuldigten zu Beginn des Restaurantbesuchs nicht erfolgte Information betreffend die Lokalverwechslung war deshalb nicht geeignet, die Gäste vom Besuch des E._____ abzuhalten. Strafrechtlich relevantes Verhalten ist somit nicht ersichtlich.

3.2.4.

Was die angeblich rufschädigende Google-Rezension anbelangt, so blieb vom Beschwerdeführer die Feststellung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg, wonach der hierfür notwendige Strafantrag (vgl. Art. 23 Abs. 1 UWG) wohl verspätet gestellt worden sei, unbestritten. Der fehlende Strafantrag stellt ein Prozesshindernis dar, weshalb auch in diesem Punkt die Nichtanhandnahmeverfügung zu Recht erging. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde vorbringt, im Zeitpunkt seines Strafantrags sei es zu weiteren negativen Google-Bewertungen gekommen, ist hierauf nicht einzugehen, waren diese Bewertungen doch nicht Gegenstand seiner Strafanzeige und sind sie deshalb in der Nichtanhandnahmeverfügung auch nicht erwähnt. Dazu zu bemerken ist dennoch, dass der Beschwerdeführer offensichtlich selbst nicht davon ausgeht, dass diese negativen Bewertungen dem Beschuldigten anzulasten sind. So führt er aus, dass auffalle, dass nach "rechtlichen Initiativen oder öffentlichen Äusserungen" seinerseits erneut 1-Stern-Bewertungen aufgetaucht seien, was den Eindruck einer "Einschüchterungswirkung" etc. aufkommen lasse. Für eine "koordinierte" Aktion spreche auch, dass mehrere der genannten 1-Stern-Bewertungen mit "gefällt mir" markiert seien, trotz des Umstands, dass es sich um anonyme Profile ohne erkennbare Aktivität handle. Einen plausiblen Zusammenhang dieser neuen 1-Stern-Bewertungen zum Beschuldigten legt er nicht dar.

3.3.

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. An der Prüfung des gestellten Ausstandsbegehrens besteht bei diesem Verfahrensausgang kein rechtlich geschütztes Interesse mehr, weshalb es als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist.

4.

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und es ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen. Der Beschuldigte wurde in das Beschwerdeverfahren nicht involviert. Ein entschädigungspflichtiger Aufwand fällt damit ausser Betracht.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Das Ausstandsgesuch wird infolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 32.00, zusammen Fr. 1'032.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit der von ihm geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 verrechnet, so dass er der Gerichtskasse noch Fr. 32.00 zu bezahlen hat.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 92, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 29. September 2025

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen
Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Groeblí Arioli